

Objekttyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchen-Zeitung**

Band (Jahr): **6 (1837)**

Heft 25

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

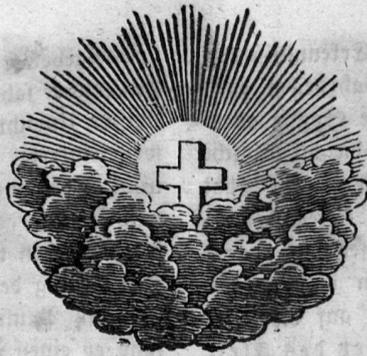
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Es giebt keine gesellschaftliche Ordnung ohne Hierarchie in der Gesellschaft, ohne Gewalt und ohne Untergebene, ohne das Recht, zu befehlen, und die Pflicht, zu gehorchen. Aus de la Mennais' Versuche über die Gleichgültigkeit in Religionsfachen. I. Bd. 10. Kap.

Ueber die „Affaires de Rome von Abbé de la Mennais“, von Abbé Ph. Gerbet. (Fortsetzung.)

V. Kapitel.

Fortsetzung des gleichen Gegenstandes.

Indem de la Mennais sich von dem Entscheide der Kirche auf das von den Völkern ausgelegte Christenthum berufen, hat er selbst einen von den Grundfehlern seines philosophischen Systems über die menschliche Gewissheit ans Licht gebracht. Wenn man ihn bis auf sein Extrem verfolgt, so besteht dieser Fehler, der lange Zeit vor den Augen vieler aufrichtigen Seelen und — sonderbar genug — auch vor den meinigen verborgen blieb, darin, daß er, wenn es sich um die Hierarchie der Autoritäten handelt, die Menschheit über die Kirche setzt. So zusammengefaßt, widerspricht das fragliche System wesentlich der Idee selbst, welche uns das Christenthum über die Menschheit giebt. Seit ihrem Falle ist die Menschheit, kraft jener ersten großen Unverwirrung, getheilt, in Unordnung gebracht, kraftlos; die Kirche hingegen ist der göttliche Brennpunkt der Einheit, der Organisation und der Wiedergeburt. Wenn das, was im Zustande der Auflösung und Krankheit begriffen ist, außer dem Mittelpunkte der belebenden Einheit, das Leit- und oberste Prinzip enthielte, so wären die einfachsten Begriffe über den Haufen geworfen. Dergleichen Ideen verstoßen sich weit mehr gegen das Christenthum, als es immerhin der reine und einfache Protestantismus vermag; denn

der Protestant stellt wenigstens seine Auslegung des Evangeliums nur unter der Voraussetzung über jene der Kirche, daß sein Geist dem heiligen Buche nur mit einem durch einen Anfang von Liebe schon erleuchteten, durch das Gebet und das Verlangen nach den ewigen Gütern geläuterten Willen sich näherte; aber ein System annehmen, dessen zugegebene Folge ist, daß man die Einfälle der sich selbst überlassenen Völker, dieses Wirrwar von Unwissenheit, von Leidenschaften und Gottesvergessenheit zum Kriterium des Christenthums erhebt, heißt, in der Glaubenslehre im Großen jenes Chaos wieder hervorrufen, welches die Zivilkonstitution des Klerus dadurch in die Organisation der Kirche werfen wollte, daß sie die Seelsorger durch die Uerversammlungen erwählen ließ, die jedem Mißvergünstigten, der sein Bürgerrecht erweisen konnte, offen standen.

Mit der Lehre des Heils verhält es sich nicht, wie mit den Gesetzen, von welchen ursprünglich die Erhaltung des physischen Lebens abhängt. Diese anerkennt Jedermann, weil Jedermann von ihrem Dasein überzeugt ist, die Kranken durch ihre Leiden, die Gesunden durch ihr Wohlbefinden. Aber eine Einstimmigkeit kann in Bezug auf die Gesetze des geistigen und göttlichen Lebens natürlich nicht stattfinden, weil die geistigen Krankheiten sehr oft zur Folge haben, daß sie sich selbst nicht erkennen und daher in den ihnen entgegengesetzten Wahrheiten das Prinzip des wahren Lebens mißkennen. Nach der auf das Dogma des ursprünglichen Falles gegründeten christlichen Lehre ist der thierische und irdische Mensch hellsehend geblieben, während der geistige Mensch es zu fein aufgehört hat. Voraussetzen, die

Menschen stimmen von Natur aus in der Erkenntniß der die Sonne der Seele bildenden heiligen Wahrheiten eben so überein, wie sie einstimmig die physische Sonne anerkennen, heißt also einerseits, sich einbilden, die menschliche Natur sei ganz etwas anderes, als was sie in der That wegen der Erbsünde ist, und folglich heißt es, dieses Grunddogma des Christenthums angreifen; anderseits heißt es, die Erlösungsanstalt verkehren, indem man die rettende Glaubensregel, das Gesetz des Geistes, auf die Entscheidungen der Welt gründet, wo das Gesetz des Fleisches vorherrscht. Wenn man auf den Grund dieser Lehre hinabsteigt, so kommt man auf eine abgöttische Anbetung der verdorbenen Natur, auf ein Preisgeben der wiedererzeugenden Wahrheit. Zur Zeit der Verfolgungen schleppten die Prokonsuln die christlichen Jungfrauen auf die Amphitheater, wohin sich eine unreine und blutdürstige Menge hindrängte; heißt es aber nicht den heiligen und keuschen Glauben auf gleiche Weise entehren, wenn man denselben ich weiß nicht welchem Gutfinden des Volkes zur Beute darbietet, bei welchem, ohne von der Masse der Gleichgültigen zu sprechen, frivole Menschen, die ihr Seelenheil vergessen, nämlich die Kobespierre und die Uretin eben so wohl stimmen würden, als Fenelon und die heilige Theresia, um die Bergpredigt über die Sanftmuth und die evangelische Demuth, und die Maximen des heiligen Paulus über den Vorzug der Jungfrauschaft zu erklären.

Wir wollen hier über die Grundlage der Lehre von der Gewißheit nicht eintreten, welche in ihrer Beziehung auf das Christenthum auf das Resultat hinausgeht, welches wir angedeutet haben; wir werden sie anderswo zu bestreiten Gelegenheit finden und es auch ohne Verlegenheit thun. Wenn es dem heil. Augustin, einem der größten Lehrer der Kirche, in seinen letzten Lebenstagen gefiel, unter dem demüthigen Titel von Widerruf — *Retractationes* — ein ganzes Buch zu schreiben, wenn er selbst, nur von seinem eigenen Nachdenken getrieben, über seine von der ganzen christlichen Welt hochgeschätzten Schriften ein unerbittliches Gericht gehalten, soll es mir, einem unbedeutenden Priester der Kirche Gottes, einem geringen Verfasser von einigen in Vergessenheit gefallenen Blättern, — soll es mir so viel kosten, von fern diesem Beispiele bei dem Glanze der von dem Oberhaupt der Kirche und den Bischöfen gegebenen Warnungen zu folgen? Der Plan und der besondere Gegenstand der Schrift, an welcher wir zu dieser Stunde arbeiten, gestattet das Werk noch nicht; jedoch, da wir von dem Systeme des de la Mennais über das von den Bölkern ausgelegte Christenthum zu sprechen haben, so mußten wir im Vorbeigehen bemerken, wie diese neue Meinung, in seinem Geiste, sich an seine alte Lehre über die Gewißheit anschließe. Wir wollten die Folgerung hievon in helles Licht stellen, die er durch Gottes Zulassung selbst

herausgehoben hat, ohne Zweifel, auf daß hiedurch alle Katholiken sähen, daß man, bevor man über die philosophische Unrichtigkeit dieser Lehre in Erörterung und Beweise eintrete, gestehen müsse, sie könne von christlicher Seite nicht angenommen werden. Denn die letzte von de la Mennais daraus gezogene Folgerung führt nothwendig, wie wir schon gesehen haben und noch deutlicher sehen werden, auf Vernichtung des christlichen Glaubens.

Als Paulus die Straßen von Athen durchwanderte, fand er einen Altar mit der Aufschrift: Dem unbekanntem Gotte. Wäre das von de la Mennais erfundene Christenthum das wahre, so müßte diese Aufschrift nicht für einen heidnischen Altar aufbewahrt werden; man müßte an die Stirne eines jeden christlichen Tempels, auf die Arme eines jeden Kreuzes schreiben: Dem unbekanntem Christus. Aus diesem Systeme folgt in der That, daß, weil weder die katholische Tradition noch die Privat-Auslegung der Protestanten zur Kenntniß der von Christus aufgestellten Lehre führen kann, das christliche Universum sich beständig sogar über das Mittel, diese Kenntniß zu erlangen, selbst getäuscht hat. Man faßt dieses in all' seiner Kraft auf, wenn das Christenthum nur ein altes und zwar noch ein räthselhaftes Philosophen-System, etwa wie die geheime Lehre von Pythagoras oder wie die *Mimansa* der Indier ist: Nach Verlauf von langem Streiten findet endlich ein Ausleger, glücklicher als seine Vorgänger, den Schlüssel zum Räthsel. Noch einmal, wenn ihr die christliche Lehre mit den Meinungen, die ein Erzeugniß der menschlichen Vernunft sind, zusammenschmelzen wollt, so stellt ihr ein Prinzip auf, welches geraden Weges dahin führt. Allein wenn ihr an die christliche Offenbarung glaubet, so wird euer System so monstruös, daß man nicht weiß, wie man es nennen soll. Wie! Das göttliche Wort ist Fleisch geworden, um den Menschen die von Ewigkeit her von ihm im Schooße des Vaters vernommenen Geheimnisse zu offenbaren; es erklärt ihnen, derjenige, welcher glaubt, werde selig, und wer nicht glaubt, werde verdammt werden, und zu gleicher Zeit soll es die Lehre des Heils so wohl verborgen haben, daß während beinahe zwanzig Jahrhunderten alle seine Verehrer, alle jene, die an dasselbe glauben wollten, nicht einmal das Mittel aufgefunden haben, zu wissen, was es gesagt habe! Wenn solches nicht der wahnsinnige Traum eines Christen wäre, so würde es sicher das Spötteln eines Deisten sein. Saget daher vielmehr frei heraus, Christus habe nichts gesagt, nichts gelehrt, was die Dogmen anbelangt, und trachtet durch offenen Abfall vom Glauben einem sakrilegischen Gespötte auszuweichen.

Wenn man dieses System, in der Voraussetzung, es schliesse in sich die Absicht, einige christliche Dogmen beizubehalten, einige Augenblicke prüft, so drängen sich die In-

konsequenzen und Widersprüche in Masse um selbes herum. Zuörderst behauptet ihr, die Meinung, durch die ihr vom Katholizismus austretet, sei nicht minder wesentlich auch vom Protestantismus unterschieden. Allein sagt gefälligst, wie kann das sein? Auf daß das Evangelium in einem Sinne von den Völkern ausgelegt werden könne, der dem Verständniß der Kirche entgegen ist, so müssen Individuen im Namen ihres eigenen Urtheils wider die Lehre der Hierarchie zu protestiren anfangen, — es müssen, mehr oder weniger zahlreich, individuelle Meinungen an die Stelle des traditionellen Glaubens treten. Ihr fanget also mit dem Protestantismus an. Endet ihr anders als er? Nein; denn vergebens behauptet ihr, euch dadurch von ihm zu trennen, daß ihr nur die allen Völkern, welche sich zu dem Evangelium bekennen, gemeinsamen Meinungen oder Ansichten (croyances) für das wahre Wesen des Christenthums ansehet. Auch hiedurch ziehet ihr wieder nur ein protestantisches Weibermährchen hervor, ihr wärmet das System der Fundamentalspunkte wieder auf, kurz gesagt, ihr rufet Surieu wieder in das Leben zurück — blos mit dem Unterschied, daß ihr demjenigen, was er Kirchen nennt, den Namen Völker gebet; aber aufrichtig gesagt, was liegt eigentlich an diesen Worten? Worte sind eine gebrechliche Brustwehr am Rande der Abgründe. Ihr zum Troste tretet ihr gewaltsam in das protestantische System hinüber, von dem ihr saget, daß es ein Bastard, ein inkonsequentes Christenthum sei; ihr tretet mit dem einzigen Unterscheidungsmerkmale hinüber, daß euer besonderes System keinen andern Vorzug hat, als der, daß es ein Bastard-Protestantismus ist, der sich so sehr seines Ursprunges schämt, daß er sich denselben selbst zu verbergen sucht.

(Fortsetzung folgt.)

Die Klöster im Aargau. Eine Erwiderung.

(S h l u ß.)

Herr B. L. scheint mit jenen Vorwürfen wider die Klöster, die er einer hohen Landesregierung in den Mund zu legen bemüht war, nicht zufrieden zu sein, und glaubt noch einige andere beifügen zu müssen, die wir bereits angeführt haben. Der Herr wird uns verzeihen, wenn wir nun die seinigen der gleichen unparteilichen Beleuchtung unterlegen.

Ueber die gemachten Vorwürfe in Beziehung auf Wissenschaft Folgendes:

Wenn das klösterliche häusliche Glück in Eintracht, Liebe, Frieden und Frömmigkeit, in standesmäßigen, notwendigen und nützlichen Kenntnissen besteht, wenn, wo sie vorhanden, der mindeste Anlaß entfernt werden soll, der diese holde Eintracht der Beisammenwohnenden trüben

könnte, wenn wirklich jener „ursprüngliche Geist“ der Klostermönche, den man so sehr vermissen will, gepflegt werden soll, so wird jeder Freund der Abzese und gesunden Lehren es leicht begreifen, daß eine zugemuthete Beschickung junger Ordensleute auf gegenwärtige Universtitäten nur das innere Verderben der Klöster zur Folge haben müßte. — Der heil. Ordensstifter Benedikt hat wenigstens der erste für gut gefunden, eine öffentliche, vom Zeitgeist angesteckte hohe Schule zu verlassen, und selbe mit dem Leben eines von der Welt Abgeschiedenen durchaus unverträglich gefunden. Es hat sich in den Zeiten Josephs II. sichtlich gezeigt, daß eine solche Beschickung das geeignetste Mittel war, die Auflösung der Klöster zu befördern. In frühern Zeiten, als die Schulen noch den Händen gelehrter Religiosen anvertraut waren, gab es freilich mehrere talentvolle Männer der Schweiz, welche von ihren Klosterobern auf die vornehmsten Schulen Deutschlands, Frankreichs und Italiens geschickt wurden, welche heimkehrend den Eifer für Wissenschaft und Tugend neu belebten und fortpflanzten. Auch St. Gallen zu seiner Zeit und Einsiedeln, diese Ayle der Wissenschaft, waren die Orte, wohin junge Benediktiner aus den kleinern Klöstern zur Ausbildung gesandt wurden. Allmählig durch Nacheiferung reger geworden, haben die meisten Klöster für sich so viele Kenntnisse, Bücher und Armarien angeschafft, daß sie für sich eine eigene Anfangs- und Fortbildungsschule errichten zu dürfen glaubten. Es hat sich auch in der Folge der Zeit durch die Leistungen und durch die daraus hervorgegangenen Männer erwiesen, daß sie neben den Schulen außer den Klöstern gleichen Fußes stehen mochten. — „Sene in den Klöstern vorhandenen schönen Bibliotheken“, die Herr B. L. auffallend und widersprechend genug preist, sind einmal kein Zeugniß von Ignoranz. Männer von so geringer Bildung kümmern sich weder um Folianten und Manuskripte der Vorzeit, noch um die neueste Literatur, die in den Klosterbibliotheken so reich vorhanden sind. Aus Langeweile oder bloßem Zeitvertrieb schafft man sich wenigstens keine große Werke an. Es hat sich in den jüngsten Konkursprüfungen junger Geistlicher für Kompetenzfähigkeit deutlich genug erwiesen, daß die Klostergeistlichen jenen, welche auf Hochschulen ihre Studien machten, von denen sie fürchteten, übertroffen zu werden, nicht sonders nachstuden.

Die Thätigkeit der aargauischen Klöster in Bezug auf Jugendbildung früherer und namentlich letzterer Jahre, wenn auch vielfach mißkannt, zeugt nicht wenig von ihrem Eifer und guten Willen.

Mancher, der aus diesen Schulen hervorgegangen, dürfte mit Rührung der dort nützlich verlebten Stunden sich erinnern. — Herr B. L. wird denn doch nicht so engherzig sein und glauben wollen, daß nur die einzig in szi-

tischer Hinsicht dem Vaterland nützen können, die auf protestantischen Schulen einen Dr. Schleiermacher oder gar einen Strauß gehört, Theater, Kabinette, Gallerien und Casino deutscher Städte besucht haben? — In Baiern scheint man wenigstens anders hierüber zu denken, von wo aus nämlich auch an Schweizer-Mönche zur Bildung neuer Schulen und zur Gründung neuer Benediktiner-Klöster der Ruf ergeht, wo man selben veredelte Jugendbildung anvertrauen möchte, während ein freies Aargau ihnen selbe entriest.

Mit diesem Allem, was wir bisher sowohl über Frömmigkeit als Gelehrsamkeit der Religiösen gesagt haben, wollen wir keineswegs behaupten, daß sie das Gute nicht noch mehr hätten befördern können, daß es nicht auch Mißwachs in so vielen Dezennien hat geben und daß sie überhaupt ihrem ursprünglichen Geiste nicht mehr gemäß hätten leben können. Dem Splitterrichter aber, der nur wegen zufälligen menschlichen Gebrechen, die wohl nie ausgewichen werden können, da der Gerechte des Tages sieben Mal fällt, die Klöster verdammen möchte, antworten mir mit Erasmus, der an seinen Freund Emstad (Epist. ad Jo. Emstad. Carthus.) schrieb: „Ich weiß wohl, daß nicht alle Mönche „das sind, was sie sein könnten, und den Geist der ersten „Mönche nicht so fast besitzen; — allein welcher Christ dürfte „behaupten, daß er den Geist der ersten Christen ganz besitze. „Wir müßten jede menschliche Gesellschaft unbedingt hassen „und verfolgen, wenn wir wegen der Bösen auch die Guten „verfolgen wollten.“ Welches Institut hat sich stets auf gleicher Höhe behauptet, und ist immer tadellos geblieben?

Wenn Herr B. L. sich nun veranlaßt glaubte, an die Klöster des Aargau's die Frage zu stellen: wo sind die Beda Mayr? ist man nicht auch versucht, sich so ganz leise zu fragen: wo sind die katholischen Gelehrten, die einst an der theologischen Fakultät zu Luzern so bescheiden und segensreich wirkten? wo sind die Gügler, Geiger, Widmer u. A. m.?? —

Was dem hochw. Abten von Muri von B. L. als unklug vorgeworfen wird, daß er nämlich ein geringes Vermögen des Klosters in Sicherheit brachte, darüber dürfen wir schweigend weggehen, da der hochwürdige Greis sich darüber öffentlich und hinlänglich vor der obersten Bundesbehörde und vor aller Welt gerechtfertigt hat. Nur begreifen wir nicht, wie die Regierung eine gesetzliche Kompetenz habe, wenn auch mit Unrecht, dennoch geistliche Korporationen zu bevogten. Noch weniger begreifen wir, wie man behaupten dürfe, daß das Kloster Muri wegen der Entfernung des Abten sich in einem unregelmäßigen Zustande befinde, und daß seine Anwesenheit in Engelberg auch diesem Gotteshause Nachtheil bringe.

Der Beweis für die gesetzliche Kompetenz wird theils aus dem oft übel verstandenen Jus Advocatiae (Schirm-

recht) oder aber aus Thatsachen früherer Zeiten hergeleitet. Wir erinnern uns auch, daß jenes Blatt von B. L. im letzten Jahrgang No. 44 nicht ermangelt hat, durch Heranzählung einer frühern Bevogtung des Klosters Pfäfers von Seite der Eidgenossen das Verwaltungsdekret über die Aargauer Klöster zu beschönigen. Allein man weiß nicht oder will nicht wissen, daß es damals (1492) mehr ein Jurisdiktionsstreit war, worüber die Eidgenossen mit dem Fürstbisten als Gerichtsherrn von Pfäfers in Kollision geriethen, die aber alsobald wieder gütlich beigelegt wurde, als der Bischof von Konstanz den Landvogt von Sargans, der den Abt Melchior von Pfäfers gefangen hielt, in Bann that. Was die Schirmorte mit dem Kloster Pfäfers später (1502—1505) thaten, geschah im Einverständnis des Bischofs Heinrich von Konstanz. Und man denke sich: jener Vogt, jener von Staatswegen, wie man vorgiebt, ernannte Klostervogt, war ein Konfrater aus dem Kloster Rheinau, Wilhelm von Fulach, den der Bischof von Konstanz vermöge kirchlicher Gewalt nach geschehener kanonischer Wahl in seiner abtlichen Würde bestätigte und infulirte. Man vergleiche nun die damaligen Eingriffe mit den jetzigen und die Wahrheitsliebe jener Leute, welche in dem Thun der jetzigen Gewalthaber nur das sehen wollen, was die Väter gethan haben!

Wenn man das Schirmrecht in seinem Wortlaut nimmt, wie es zu allen Zeiten verstanden und ausgeübt worden ist, so besteht dieses nur darin, daß die jeweiligen theils von den Stiftern oder Verwaltern und Vorständen geistlicher Korporationen erwählten und ernannten Schirmherren die Pflicht und das Recht hatten, die Rechte, das Eigenthum, Titel und Briefe eines Klosters, wo es angefochten wird, gegen Außen nach Kräften zu verteidigen. Sich Mehreres anmaßen oder sich in innere Angelegenheiten der Klöster mischen durften sie nie. Es waren die Habsburger nicht als Landesherrn, wohl aber als Fundatoren des Gotteshauses Muri, Schirmherren. Nichtsdestoweniger war dem Abten von Muri schon im benannten Stiftungsbriefe das Recht zugestanden, einen Schutzherrn zu ernennen, woher es ihm beliebte, was er auch wirklich später einmal an den Habsburgern ausübte. — Nachdem die Eidgenossen sich des Ergöms bemächtigt und die ehemaligen Schutzherrn des Klosters vertrieben hatten, übernahmen die sechs Orte, obschon sie bereits 15 volle Jahre Landesherrn waren, das Schirmherrenthum nicht eher, als sie der damalige Abt Georg dafür ersucht hatte, übernahmen und verwalteten dieses Recht auch nie anders, als wie es der Stiftungsbrief ausdrücklich haben wollte. Drohte innere oder äußere Gefahr, so geschah eine nothwendig erachtete Remedur mit Einverständnis und unter Einwirkung der geistlichen Oberbehörde. Dieses war und ist das „Geleise“ des Schirm-, Schutz- oder Vogtrechts über geist-

liche Güter, welches, wenn es überschritten wird, die Schranken des Rechts und der Billigkeit gleich sehr verletzt. — Das Recht, sich Mehreres darüber zu erlauben, finden wir weder in natürlichen, kanonischen, noch in bürgerlichen Rechtsgesetzen, nicht in dem Bundesvertrag vom J. 1815, noch in der Verfassung von 1831 gegründet. — Uebergriffe hat es zu allen Zeiten gegeben, und wie man viele Beweise von Recht und Tugend unserer Vorfahren hat, so kann man auch Beweise der Ungerechtigkeit und des Lasters an ihnen bringen. Aber was beweist Letzteres?

Aber servile Leute, wenn sie keine Gründe haben, um Handlungen gegenwärtiger Gewaltthäter zu rechtfertigen, wenn sie dieselben weder mit Verfassung noch Gesetzen in Einklang zu bringen vermögen, nehmen ihre Zuflucht zu der alten Geschichte, die sie nicht kennen, forschen nach Beispielen von Willkür, Grausamkeit oder Ungerechtigkeit, und scheuen sich nicht, die gegenwärtigen, sogenannt liberalen Regierungen mit Thatsachen, die sie aus dem Mittelalter oder gar aus den Zeiten der Barbarei herholen, zu vertheidigen. — Wenn die Geschichte auch Fakten von Uebergriffen bringt, so nennt sie uns zugleich auch den Nachtheil, der aus solchem Unrecht erwachsen, zeigt uns auch das Urtheil, welches die gleiche Zeit über derlei Eingriffe in fremdes Eigenthum gefällt hat. — Wir erlauben uns, aus den vielen Thatsachen, die für Erhaltung des Rechts sprechen, nur folgende drei als Beweise des eben Gesagten anzuführen.

Der jeweilige Schirmherr des Gotteshauses Einsiedeln war im 12. Jahrhundert Graf Rudolph von Rapperswyl. Dieser wollte sich bei einer neuen Abtwahl eindringen und den ohne seine Einmischung rechtmäßig gewählten Abt Rudolph von Lupfen nicht als solchen anerkennen, und verfolgte das Gotteshaus. Wie diese Gewaltthat zu den Ohren des Kaisers Konrad kam, verurtheilte er den Grafen Rudolph von Rapperswyl wegen diesem begangenen Justizmorde zum Tode. Die Erhaltung seines Lebens verdankte er der Fürbitte des Abten und Konventes Einsiedeln beim Kaiser Konrad. Als Strafe jedoch mußte er eine große Summe Geldes erlegen und folgenden Verweis vom Kaiser Konrad anhören: „Du bist zwar Schirmherr des Gotteshauses Einsiedeln, aber mehr nicht, darfst nicht dessen Herr oder Verwalter sein; du hast das Recht und die Pflicht, selbes in seinen geistlichen Freiheiten und Rechten zu beschützen und wider fremde Anmaßung zu vertheidigen, nicht aber es selbst anzugreifen, in seinen Rechten zu schmälern, oder dich gar über selbes zu erheben.“ (Annales Erem. ad ann. 1142, fol. 202. Vergl. Libertas Einsidl. 1640, p. 130, 131.)

Es wollten die sieben Schirmorte im J. 1563 auf verläumderische Gerüchte hin, als haushalteten die Mönche von Rheinau dort nicht gut, widerrechtlich dieses Kloster

unter fremde Verwaltung setzen. Wirklich ward der damalige Abt Herster schon früher zum Regieren untauglich, weil er wegen Alter und Schwäche krank und irr wurde. Und so übernahmen der damalige Prior und Kustos oder Statthalter die Verwaltung nach Recht und Ordnung. Diese zwei legitimen Verwalter verwendeten sich auf alle Art, den Eingriff zu heben. Es fruchtete wenig; denn die Eidgenossen glaubten sich berechtigt, das Kloster zu bevogten. Es ward dem Johann von Wellenberg die Ehre eines Verwalters zuerkannt, für welche sich der biedere Eidgenosse feierlichst bedankte. Da nichts desto weniger ein aufgedrungener Verwalter folgte, so flüchteten sich die genannten Prior und Kustos mit Titeln, Briefen, Geldern und Kostbarkeiten außer die Schweiz nach Radolfzell. Desters heimzukehren berufen, antworteten sie, sie werden kommen, sobald man nur dem Kapitel die Verwaltung des Klosters frei und ungehindert lasse. Die Sache ward von den sieben Orten reislicher erwogen und aufs genaueste untersucht, und endlich zu Baden den 23. Juni 1564 eine weitläufige Urkunde ausgestellt, dahin lautend: „Die Schutorte haben freilich einen fremden Verwalter dem Kloster aufgedrungen, sie haben aber nach reifer Untersuchung gefunden, daß die Verwaltung des Gotteshauses dem Abten und bei dessen Abgang dem Kapitel ausschließ- lich zustehet, welches Recht sie um so lieber bestätigen, und ihr früheres Dekret rückrufen, als sie, die sieben Orte, zugleich sich erinnern können, daß sie vom Gottes- hause Rheinau zu Schutzherrn erwählt worden seien, um selbes bei seinen Rechten zu schützen und zu schirmen.“ (Vide Van der Meer Millenar. Monast. Rhenov. — Archiv. Rhenov.)

Aus den Geschichten früherer ungeseklich aufgedrungener Klosterverwaltungen ergibt es sich deutlich und klar, daß sie nie zum Vortheil, wohl aber zum größten Nachtheil der Gotteshäuser ausfielen.

Als im J. 1525—26, jenen Zeiten des Aufruhrs wider Religion und Recht, eine Regierung von Schwyz das Kloster Einsiedeln, jedoch nur kurze Zeit, durch Weltleute bevogten ließ, zeigte sich bald der große dadurch erwachsene Schaden.

Der spätere Abt Ulrich III. schreibt also hierüber: „Die von Schwyz setzen nach seinem (Abt Konrad III.) Todt Vogt Krieeken in das Gotteshaus, der regiert mit Joann Orthen, bis das Abt Blarer postuliert ward, sondter von solchen Stief-Vettinen (Stiefvätern) will abgangen u. s. w. Wie noch heut bey Tag geschicht, wo die Laien in Klöstern und nit die rechte verordnete Geistliche Vätter ergimen.“ (Vide gedrucktes Archiv v. Einsiedl. Pars I. p. 121.) —

Die Zeiten der helvetischen Regierung dürften noch wichtigere Resultate über den Nachtheil aufgedrungener Klosterverwaltungen liefern. Bekanntlich leerten

diese Verwalter alsogleich die Kassen, verkauften allen Vorrath von Wein und Getreide, warfen Silber und Goldgeräthe in den Schmelztigel, daß viele Klöster darunter beinahe ganz verarmten. — Hingegen ward alles jenes gerettet, was eine weise Vorsicht damals schon den Klauen des Unrechts entriß. So brachte z. B. der damals flüchtig gewordene Fürstabt Gerold II. von Muri jene 80,000 Fr. gerettete Baarschaft (siehe Rechtfertigungsschrift der aarg. Klöster S. 10), nachdem die Usurpatoren entfernt waren, und er wieder in seine frühern Rechte eintreten konnte, im Jahre 1803 treu und redlich zurück. Es ist nicht zu vergessen, daß damals weder Geistlichen noch Weltlichen der Zustand des Gotteshauses wegen der Entfernung des Abten unregelmäßig auch nur geschienen hätte; denn die Natur der Sache hat seine damalige wie auch die Entfernung des jetzigen Prälaten von Muri hinlänglich gerechtfertigt. Gestattet ja selbst das von B. L. zitierte Konzilium von Trident in gewissen Fällen, und namentlich wenn es um Verfechtung geistlicher Rechte zu thun ist, die Nichtresidenz sogar der Bischöfe, welches B. L. aber gerne auf Abte deuten möchte, obschon derselben in diesem Kapitel mit keiner Silbe gedacht ist. Sonderbar — da jüngst in einigen konservativen Schweizer-Blättern das Konzilium von Trident zum Schutze der Kollaturrechte und Regularpfründen angerufen wurde, machte sich jenes Kirchenblatt alsogleich mit der Behauptung heran, daß die Disziplinar-Verordnungen dieses Konzils in der Schweiz nicht gelten (!), weil sie nie angenommen worden seien (??); — sobald man es aber zur Verdächtigung und Beschränkung dieser Korporationen glaubte zitiren zu können, schienen die Disziplinar-Verordnungen alsogleich in Kraft erwachsen zu sein! — Bevor das Kloster Muri als unregelmäßig erklärt werden könnte, müßte vorher die illegitime Entfernung des Abten bewiesen werden. So wie der hl. Vater zu Rom seine Residenz hat, und wie die Bischöfe in ihren Diözesen ordentlicher Weise residiren müssen, so hat die Kirche dennoch Ausnahmen in dieser Regel erlaubt, wie es die Geschichte hinlänglich beweist. Dieses ereignete sich vorzüglich in Zeiten, wo die eigene Sicherheit der Hirten in Gefahr kam, die sie nur durch die Flucht retten konnten. Es geschah auch zu dem Zweck, um in der Abwesenheit die Rechte der Kirchengüter, die sie zu verwalten haben, oder andere Rechte der Kirche zu verfechten. Es zeigt uns die Geschichte, daß in solchen Fällen viele Päpste und Bischöfe ihre Residenzen verließ und an sichern Orten ihre Wohnungen aufschlugen, um mit desto größerem Erfolge gegen unbefugte Eingriffe zu kämpfen. Wie schon der hl. Athanasius über eine solche Flucht dachte und lehrte, ist in seiner Apologia de fuga sua ante med. deutlich zu entnehmen, wo er sagt: „Im alten Bunde schon gab es Zufluchtsstädte vom Gesetze angeordnet, wohin sich Verfolgte flüchten konnten. In Folge der Zeit bestätigte das ewige Wort des Vaters dieses alte Gesetz, dahin deutend: Wenn sie euch in einer Stadt verfolgen, so fliehet in eine andere! . . . Wenn ihr den Greuel der Verwüstung voraus-

„seheth, — dann sollen diejenigen, so in Judäa sind, sich „in das Gebirge flüchten. Was nun Gott befohlen, das „wird hoffentlich zu thun erlaubt sein; zumalen das für „uns Mensch gewordene Wort es nicht für unnöthig fand, „sich selbst zu verbergen, den Verfolgungen und Nachstellungen durch die Flucht auszuweichen, bis zu der Stunde, „wo er für alle leiden wollte. Diese Norm haben große „Heilige nachgeahmt, die sich ihren Verfolgern deswegen „entzogen haben, damit sie wider selbe desto gehä- „riger kämpfen könnten, und wenn man sie auf- „suchte und zitierte, sie sich nur desto mehr verbar- „gen und nicht erschienen.“ Athanasius, jener große Bischof, bestätigt diese Lehre durch selbsteigenes Beispiel. Und das 1. Kapitel der 23. Siz. des Trident. Konziliums sagt und erlaubt das Gleiche allen Kirchenprälaten überhaupt; „nämlich abwesend sein zu dürfen, sobald christliche Liebe, dringliche Nothwendigkeit und evidentere Nutzen der Kirche die Abwesenheit nöthig machen“ etc. Sollte nun das Kloster Muri sich in irregulärem Zustand befinden und der Prälat nicht im Sinne der Kirche gehandelt haben? —

Wir finden aber weder juridische noch kanonische Gründe, weder die jetzige noch die Geschichte der Vorzeit, welche den Schritt des Abten auch nur tadeln dürfte.

Wenn Herr B. L. glaubt, daß das Kloster Engelberg nur deswegen Unannehmlichkeiten von der Aargauer-Regierung wegen des in diesem Kanton liegenden Eigenthums erfahre, weil es einem verfolgten, tief gebeugten Kirchenprälaten und Mitbruder ein Asyl gewährt, und dadurch einen Akt der Liebe erfüllt, dergleichen doch ein Alexander selbst bei jenen respektirte, die seinem Feind Darius das Gleiche erwiesen, so wirft er wohl das traurigste Licht auf die Gerechtigkeitsliebe einer aargauischen Kantonsregierung, die sich dafür höflichst bedanken dürfte.

Wunderlich: eine Regierung des Kantons Aargau rechnet es einer Regierung des Kantons Unterwalden ob dem Wald fast zum Verbrechen an, daß sie einem von ihr verfolgten Prälaten ein Asyl gewährt, und scheint schon vergessen zu haben, wie die aargauische Regierung vor acht Jahren noch dem schwer verbannten Fürstaben Pantraz von St. Gallen doch selbst in dem Gotteshaus Muri Schutz und Schirm angedeihen ließ, wo er sich viele Jahre aufhielt und vor dem Jahr 1830 starb. Freilich war es der Regierung von St. Gallen nie eingefallen, solche Zumuthungen an die aargauische Regierung zu machen, wie sie letztere in jüngster Zeit an die Regierung von Obwalden wegen des Abten von Muri zu stellen beliebt hat.

Wir sind übrigens, wie Hr. B. L. am Schlusse seines Raisonnements, der gleichen Ueberzeugung, daß wir nämlich glauben: „daß die göttliche Vorsehung das Ganze „der Weltgeschichte stets einem ewigen Plane anpasse, daß aber „jeder Einzelne für sich den Grundsatz zu befolgen habe: „„Fiat justitia, et pereat mundus““ (es geschehe was Recht ist, und gienge auch die Welt darüber zu Grunde); wir meinen aber auch, sie — die göttliche Vorsehung — werde

nicht nur für das letztere, sondern auch für das erstere sorgen. Ego justitias judicabo. Psalm. 74, 3.

Kirchliche Nachrichten.

St. Gallen. Am 9. kam die Angelegenheit des Tischtitels katholischer Priester im katholischen Grosrathskollegium zur Behandlung und es wurde beschlossen, daß jeder Kantonsbürger, welcher zur Ordination zugelassen werden will, sich mit einem Tischtitel versehen, welcher ihm für Fälle späterer Amtsuntauglichkeit den Zins eines Kapitals von wenigstens 2000 Fl. zu 4½ pCt. (also jährlich 90 Fl.) sichere. Der Gemeinde bleibt es freigestellt, solche Tischtitel zu gewähren oder nicht. Für größere und billigere Freiheit der Kirche, welche ihr besonders bei den günstigen ökonomischen Verhältnissen im Kanton St. Gallen zustehen sollte, sprachen vorzüglich die Herren Falk, Greith und insbesondere Regens Müller, welcher sich hierüber im W. Fr. noch besonders folgendermaßen ausspricht: „Ich behaupte, daß nur mit einer Sicherheit von wenigstens 200–300 Fl. hinlänglich fürgesorgt sei. Meine Meinung war nicht, daß den Gemeinden von dieser Summe mehr als etwa jene 90 Fl. zugemuthet werde; aber im gleichen Augenblicke, als man diese festgesetzt, wollte ich z. B. durch Anordnung einer Pensionskasse aus Beiträgen der Geistlichen und durch einen bestimmten, unwiderruflichen Beitrag aus dem allgemeinen Fond eine wahrhaft genügende Unterstützungssteuer ausgemittelt sehen, oder die Sache lieber dem freien Willen der Gemeinden, wie bisher, überlassen. So aber erscheint die Existenz der Geistlichen durch die Tischtitel eher gefährdet als geschützt; denn die Gemeinden halten sich nun an diese 90 Fl. und nirgends ist Bürgschaft geleistet, daß nicht der ganze Korporationsfond zu andern Zwecken verwendet werden möge, ohne für den Unterhalt untauglich gewordener Geistlichen noch etwas übrig zu lassen. Früher erhielten die St. Gallischen Geistlichen alle den Tischtitel vom Kloster St. Gallen auf die Porte und konnten der Zeit einer eintretenden Unvermögenheit ruhig entgegensehen. Bei der Säkularisation hätte man also gewiß nicht zuletzt eine Summe vom allgemeinen Fonde hiefür ausscheiden sollen. Zwar forderte vor vielen Jahren einmal der Administrationsrath die Geistlichkeit zur Errichtung einer Pensionskasse auf, und bot selbst einen Beitrag an; was er aber anbot, war eine unbedeutende Kleinigkeit, und die Geistlichkeit wies den Antrag mit Unwillen zurück.

Jetzt ist man nahe daran, sie mit dem leidigen Troste abzufertigen, sie sollen, wie andere Leute, hausen in guten Tagen, so haben sie etwas übrig, wenn die schlimmen kommen. Einmal glaube ich kaum, daß man jetzt sobald daran kommen werde, einen festen Unterstützungsfond für die Geistlichen auszumitteln, nachdem man es nicht gleichlaufend

mit dieser Tischtitelverordnung gethan hat, und darum ist mir diese Verordnung verwerflich. Sie hat aber auch noch eine andere gehässige Seite. Früher war das Tischtitelwesen ein rein kirchliches Institut, wurde nur durch die bischöflichen Behörden besorgt und ruhte ganz auf der freien religiösen Entschliessung der Gemeinden oder Privaten. Nun nehmen die weltlichen Behörden sich der Sache an, aber auf eine Art, daß man sich dabei auf der andern Seite nur gekränkt fühlen kann. Den kirchlichen Behörden reißen sie das bisher geübte Recht ohne alle Rücksicht aus den Händen; nach ihrem Willen wird gar nicht mehr gefragt, und wenn ihnen die neue Verfügung nicht gefällt, so bleibt ihnen nichts übrig, als zu schweigen und zu dulden. So geht es nun bei allen kirchenrechtlichen Anordnungen gemischter Natur, die immer nur einseitig erlassen werden, darum auch so manche drückende Bestimmung enthalten, die nicht vorher aus dem kirchlichen Standpunkte erwogen und gemildert werden konnten, aber eben deswegen auch fortwährend Stoff zur Beunruhigung, zum Mißtrauen, zur Unzufriedenheit darbieten. Daher der Antrag, statt dieser vereinzelt, nur Zwist erregenden Verordnungen lieber einmal ein alle Wünsche befriedigendes, aus den Vorschlägen beidseitiger Behörden hervorgehendes Diözesangesetz zu veranlassen und diese Tischtitel für jetzt zurückzulegen, keineswegs so ganz unsinnig war.

Freilich verunglückte nun bei aller guten Meinung mein Vortrag gänzlich. Körperliches Unwohlsein machte mich vornherein verlegen und befangen; dazu kam der Hohn auf einigen eisernen Gesichtern gegenüber, und wir wurde zu Muth wie dem Sänger des 21. (22.) Psalms. Das spöttische Zurufen, sobald von der Würde des geistlichen Standes die Rede war, brachte mich vollends aus der Fassung, und mich übernahm ein gerechter, aber vielleicht nicht am rechten Orte ausbrechender Eifer. . . . Meine ganze Unliberalität besteht nur darin, daß ich der katholischen Kirche und ihren Institutionen von ganzer Seele ergeben bin, und daß ich die Wehmuth nicht bezwingen kann, zu sehen, mit welcher tödtendem Kalksinn man auf sie herabzublicken anfängt, wie man sogar in katholischen Kollegien den Spott auf dieselbe, auf ihre Diener und Anstalten nicht zurückzuhalten vermag und wie man Nichts abwehrt, wohl aber in Rede und Schrift Alles thut, um die Anhänglichkeit an selbe überall im Lande zu schwächen und zu untergraben. Mich jammert des armen katholischen Volkes, wenn ich sehe, wie Wankelmuth, Zweifelsucht und Geringschätzung der Religion, und so auch Verschlechterung der Gesinnung und Sitte, beim beweglichen Theile immer mehr überhand nehmen, während die Ernsten und Treuen bei diesen fortgesetzten Angriffen, dieser besürchteten Auflösung der alten kirchlichen Ordnung stets in Kummer und Unruhe schweben; nichts zu sagen von dem Hader, dem gebrochenen

Landesfrieden, der immer gährender werdenden Erbitterung der Gemüther, die selbst in alle bürgerlichen Verhältnisse nachtheilig einwirken. — Dies ist nun der Grund meiner Wehmuth und meines Eifers, dessen ich mich so lange nicht schäme, als ich mich meines Standes und Berufes und meines Eides gegen die Kirche nicht schäme. Man hat gesagt, ich hätte durch meine Expektoration Anstand und Bescheidenheit verlegt. Wenn's wahr ist, so bin ich nicht unfähig, mir es leid sein zu lassen. Uebrigens haben die Herren der Gegenseite, die solche Sünden hinuntersaufen wie Wasser, besonders R(egierungsr.) B(aumgartner), dieser eiserne, im Stip gehärtete Achilles, nach ihrer bekannten Virtuosität mich dafür so weidlich gezüchtigt, daß kaum noch etwas nachzutragen übrig sein dürfte. Wohl bekomme es ihnen! — Die Gegenpartei kämpfte nach ihrer gewohnten Weise, Baumgartner warf mit „Schmerbauch“ und dergleichen regierungsräthlichen Ausdrücken um sich. Eine Kommission (Baumgartner, Federer, Hungerbühler, Sailer, Wirth) hat zu begutachten, ob und wie die evangelische Korporation an der katholischen Kantonschule Theil zu nehmen habe. Der Erziehungsrath besteht nun aus den Herren 1) Präsident S. Lor. Schmitt in St. Gallen, 2) Pfarrer Keller in Sionswil, 3) Pfarrer Good in Sargans, 4) Kantonsrath Leonhart Smür von Amden, 5) Staatschreiber Hungerbühler von Wittenbach, 6) Pfarrer Heinrich in Mosnang und 7) Geistlicher Rath Regens Müller in St. Gallen.

Der evangelischen Synode wurden die 1000 Fl., welche sie zur Bewerksstellung der neuen Bibelübersetzung vom evangelischen Großrathskollegium nachgesucht hatte, von diesem verweigert.

Bern. Am 4. Juni wurde zu Bern in der Münsterkirche unter dem Präsidium des Herrn Morlott, eines Blinden, die Privatblindenanstalt eröffnet. Zwölf Blinde, darunter eine 83 jährige Frau und ein 6jähriges Mädchen wurden von ihrem künftigen Lehrer Schneider in die Mitte der Versammlung geführt; durch freiwillige Beiträge sind bis jetzt 14,000 Fr. zusammengebracht.

Oesterreich. Der „Volksbote von Basel“ berichtet nach der evang. K. Z. von Berlin, daß gegen 500 Bewohner des Zillertales ihre Heimath verlassen und nach Preußen ziehen wollen, wohin sie bereits einen Emissär gesandt haben. Da sich dieselben zum Protestantismus bekennen, hatte ihnen die österreich. Regierung gestattet, in andere österreich. Provinzen hinüberzuziehen, wo sich Protestanten befinden; Tyrol aber ist und soll nach Verfassung ganz katholisch sein, und die Regierung scheint die schwerere Verwaltung dieser Provinz verhindern zu wollen, welche durch solche Vermischung erfolgen müßte. Diese Leute scheinen aber hartnäckig gegen die Regierung zu sein.

— Den 31. Mai hielt Fürst Altiéri, päpstl. Nuntius am Wienerhofe, seinen feierlichen Einzug in Wien. Ihn

begleiteten die Großwürdeträger des Hofes, so wie die Gesandten von Rußland, Frankreich, England und der Türkei. Tags darauf überreichte er dem Kaiser die Kreditive. — Der Kardinal-Patriarch von Venedig, Monico, hat vom heiligen Vater eine Einladung nach Rom erhalten. Seit seiner Abreise geht nun das Gerücht, derselbe soll an der Stelle des Staatssekretärs Lambroschini mit diesem Amte bekleidet werden.

Preußen. Der hochw. Erzbischof von Köln läßt sich, obwohl auf manche Hindernisse stoßend, in seinem Streben nicht irre machen. Vorzüglich ist die Bildung eines glaubensfesten Klerus der Gegenstand seiner Wünsche. Bereits ist unter anderm die Bestimmung ins Leben getreten, daß die Theologen, nach absolvirtem Triennium, zwei Jahre im Seminar verbleiben müssen, was sogar auf die im letzten Dezember ordinirten Priester angewendet wurde. Ohne die dietätischen und wissenschaftlichen Anforderungen zu verletzen, sind auch für das Seminar Bestimmungen getroffen, welche theils die Verhinderung unklerikalischer Zerstreungen, theils die Weckung eines recht kirchlichen Sinnes bezwecken. Daß dies von manchen Seiten schielend angesehen und mißbilligend beurtheilt wird, läßt sich bei dem so weit verbreiteten, in unserer Diözese vielleicht noch am wenigsten offen gewordenen Aufklärungs- und Freiheitsdünkel leicht denken. (D. K.)

— Die Berl. N. berichten, daß im verfloßenen Jahre in Rom 372 Ausfertigungen in katholisch-geistlichen Angelegenheiten gemacht worden sind, meistens in Ehefachen, 153 dieser Ehedispensen erfolgten ganz kostenfrei. — Ein gewisser Kapl. Jansen hat eine Schrift, „Signatur der modernen Dogmatik“, herausgegeben, worin er den Prof. Klee zu widerlegen und der Heterodoxie zu beschuldigen sucht. Herr Klee antwortet ihm einfach in der Kölner Itg., daß er wegen seinen Lehren und Grundsätzen sich der Entscheidung der Kirche zu unterwerfen bereit sei.

Belgien. Die Union von Brüssel versichert, daß der päpstliche Internuntius Gizzi Brüssel bald verlassen und anderwärts einen höhern Posten bekleiden werde, entweder zu Rom selbst, oder die Nuntiat in Neapel. Er wird, sagt dies Blatt, von allen Katholiken sehnlichst vermißt werden, die an ihm so viele schöne Eigenschaften, seinen versöhnenden Geist und die besondere Gabe bewundern, Uneinigkeit unter den Katholiken selbst zu heben und die Annäherung zu bewirken, welche so schwer zu bewerkstelligen und nach einer solchen politischen Erschütterung doch nothwendig ist.

Die respektiven Abonnenten werden hiemit aufmerksam gemacht, daß mit diesem Monate das Abonnement für das erste Halbjahr zu Ende geht. Wer für das künftige Halbjahr nicht abonniert ist und das Blatt ferner zu haben wünscht, ist ersucht, sich hiefür an das nächst gelegene Postamt zu wenden, damit die Zusendung keine Unterbrechung erleide, wohl auch die Bestellung genau und bestimmt zu machen, um der Verwechslung vorzubeugen.

Die Redaktion.

Druck und Verlag von Gebrüder Naber.